

Landtag**Drucksache 21/1864****21. Wahlperiode**

23. Juni 2026

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Staatsvertrag mit islamischen Religionsgemeinschaften im Land Bremen –
Umsetzung, Kontrolle und sicherheitspolitische Bewertung**

Mit dem [Vertrag](#) zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen wurde im Jahr 2013 ein religionsverfassungsrechtlicher Rahmen für das Verhältnis des Landes zu der Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V., dem DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. sowie dem VIKZ – Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. - geschaffen. Der Vertrag regelt unter anderem Fragen der Religionsausübung, des Friedhofs- und Bestattungswesens, der religiösen Betreuung in öffentlichen Einrichtungen sowie islamischer Feiertage.

Die Vertragsparteien bekennen sich im Vertrag ausdrücklich zu den gemeinsamen verfassungsmäßigen Wertgrundlagen des Grundgesetzes und der Landesverfassung, zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, zur Geltung der Grundrechte sowie zur Gleichberechtigung der Geschlechter.

Seit Abschluss des Vertrags haben sich die Debatten über Religionspolitik, Integration, ausländische Einflussnahme und staatliche Neutralität weiterentwickelt. Zugleich ist der Staat verpflichtet, Religionsfreiheit und Gleichbehandlung zu achten, ohne sicherheitspolitische Risiken oder mögliche Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung auszublenden.

Der [Bremer Verfassungsschutzbericht 2024](#) beschreibt im Bereich Islamismus unter anderem Entwicklungen im Zusammenhang mit der Hizb Allah und der Al-Mustafa-Gemeinschaft e.V. sowie Bezüge zur Millî-Görüş-Bewegung. Hinzu kommt, dass die Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V. als Vertragspartnerin des Staatsvertrags zugleich Dachverband islamischer Gemeinden ist. In der Vergangenheit gehörte ihr auch die inzwischen verbotene Al-Mustafa-Gemeinschaft e. V. an; zudem bestehen nach öffentlich zugänglichen Angaben Mitgliedsbezüge zu IGMG-Ortsvereinen. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bremer Verfassungsschutzberichts 2024 zur Al-Mustafa-Gemeinschaft e. V. und zur Millî-Görüş-Bewegung ergeben sich Fragen zur Kontrolle, Bewertung und Berücksichtigung solcher Bezüge durch den Senat.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen seit dessen Inkrafttreten im Hinblick auf Integration, religiöse Teilhabe, institutionelle Zusammenarbeit und gesellschaftliches Zusammenleben?
2. Welche konkreten Maßnahmen, Regelungen oder Verwaltungspraktiken wurden seit dem 1. Januar 2016 auf Grundlage oder im Zusammenhang mit dem Vertrag umgesetzt? Bitte nach Jahr, Ressort, Vertragspartner, Gegenstand und Rechts- bzw. Verwaltungsgrundlage darstellen.
3. Welche regelmäßigen Gespräche, Abstimmungen oder Beteiligungsformate im Sinne des Vertrags haben seit dem 1. Januar 2016 zwischen dem Senat, nachgeordneten Behörden und den Vertragspartnern stattgefunden? Bitte nach Jahr, beteiligten Stellen, Anlass und Ergebnis darstellen.
4. Gab es seit dem 1. Januar 2016 Änderungen, Ergänzungen, Neuverhandlungen, Evaluierungen oder interne Prüfungen des Vertrags? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?
5. Welche Kriterien legt der Senat zugrunde, um zu bewerten, ob die Vertragspartner die im Vertrag niedergelegten Bekenntnisse zu den verfassungsmäßigen Wertgrundlagen, zur Gewaltächtung, zur Diskriminierungsfreiheit und zur Gleichberechtigung der Geschlechter erfüllen?
6. Gibt es ein regelmäßiges Monitoring oder eine sonstige systematische Überprüfung der Vertragserfüllung durch die Vertragspartner? Falls ja, durch wen, in welchem Turnus und mit welchen Ergebnissen? Falls nein, warum nicht?
7. Welche Kenntnisse hat der Senat über die aktuelle Mitgliederstruktur der Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V.? Bitte die dem Senat bekannten Mitgliedsvereine darstellen, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange möglich ist.
8. Welche der dem Senat bekannten Mitgliedsorganisationen der Schura Bremen wurden seit dem 1. Januar 2016 in Verfassungsschutzberichten des Landes Bremen, des Bundes oder anderer Länder erwähnt oder beobachtet? Bitte nach Organisation, Jahr und Art der Erwähnung darstellen.
9. Welche Erkenntnisse hat der Senat seit dem 1. Januar 2016 über Verbindungen einzelner Mitgliedsorganisationen oder Funktionsträger der Schura Bremen zu islamistischen, antisemitischen oder verfassungsfeindlichen Bestrebungen erhalten?
10. Welche Kenntnisse hat der Senat über die organisatorische, personelle, finanzielle oder inhaltliche Einbindung des DITIB – Landesverbandes der Islamischen

Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. in Strukturen der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. beziehungsweise der türkischen Religionsbehörde Diyanet?

11. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat seit dem 1. Januar 2016 über politische Einflussnahme, Weisungen oder personelle Entsendungen aus der Türkei auf DITIB-Strukturen im Land Bremen vor?
12. Sind dem Senat seit dem 1. Januar 2016 Fälle bekannt geworden, in denen Imame, Funktionsträger oder Einrichtungen aus dem Umfeld von DITIB Bremen im Zusammenhang mit politischer Einflussnahme oder extremismusbezogenen Sachverhalten standen?
13. Welche Erkenntnisse hat der Senat seit dem 1. Januar 2016 über Strukturen, Bildungsangebote, Jugendarbeit oder Koranschulen des VIKZ im Land Bremen?
14. Gab es seit dem 1. Januar 2016 Beschwerden, Hinweise oder behördliche Prüfungen zu Angeboten oder Einrichtungen des VIKZ im Land Bremen, insbesondere mit Blick auf Integration, Bildungsinhalte oder Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Vertrags?
15. Welche finanziellen Leistungen, Zuwendungen oder Projektförderungen erhielten die Vertragspartner oder mit ihnen verbundene Organisationen seit dem 1. Januar 2016 aus Landes- oder kommunalen Mitteln? Bitte nach Jahr, Ressort, Empfänger, Zweck und Höhe darstellen.
16. Welche Vorgaben bestehen im Land Bremen, um vor einer Förderung, Kooperation oder Beteiligung religiöser Organisationen mögliche extremismusbezogene oder sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu prüfen?
17. Werden die Vertragspartner oder mit ihnen verbundene Organisationen vor Beteiligungen an Schulen, öffentlichen Einrichtungen oder Förderprogrammen regelhaft mit aktuellen Verfassungsschutzberichten oder sonstigen behördlichen Erkenntnissen abgeglichen? Falls nein, warum nicht?
18. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Vertrag ganz oder teilweise zu ändern, auszusetzen oder zu kündigen, falls Vertragspartner gegen die vertraglichen Wertgrundlagen verstoßen oder sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen?
19. Wurde seit dem 1. Januar 2016 innerhalb des Senats eine Änderung, Aussetzung oder Kündigung des Vertrags geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis?
20. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den Entwicklungen seit 2016 für die künftige Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern, insbesondere mit Blick auf Transparenz, Verfassungstreue und staatliche Neutralität?

21. Plant der Senat, der Bürgerschaft (Landtag) künftig regelmäßig über Umsetzung, Finanzleistungen, Beteiligungsformen und sicherheitspolitische Bewertungen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu berichten?

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Anlage(n):

- keine